

S a t z u n g
über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des
Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

- Schmutzwassergebührensatzung (SWGS) -

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 (2) Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes rechtlich jeweils selbständige Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II - konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben – insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, – ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung - zentrale Schmutzwassergebühren;
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - dezentrale Schmutzwassergebühren abflusslose Sammelgrube;
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - dezentrale Schmutzwassergebühren Kleinkläranlage.

Abschnitt II
Zentrale Schmutzwassergebühr

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Grundstücks erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese Wassermenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler zu ermitteln,
 - b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler (Zusatzzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler werden durch den Verband kostenpflichtig eingebaut, gewechselt und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch nicht vom Verband autorisierte Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Zusatz- und Absetzzähler, die vor Inkrafttreten der Satzung eingebaut und vom Verband verplombt wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für die Bestimmungen des Wasserverbrauchs ohne Messung kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:
 1. Schätzungsgrundlage: 30 m³ pro Einwohner im Jahr
(=> mit Wohnsitz gemeldete Einwohner per 30.06. des Veranlagungsjahres)
 2. Schwimmbecken (Pool): 100 m³ im Jahr
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden nur abgesetzt, wenn diese durch einen vom Verband kostenpflichtig eingebauten bzw. gewechselten und verplombten Wasserzähler (Absetzzähler) festgestellt wurden. Der Einbau eines Absetzzählers ist beim Verband zu beantragen. Abs. 6 S. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.
- (8) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 4 b zu erbringen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgungsgebiete I und II bei:

Qn 2,5	22,00	€/Monat
Qn 6	53,00	€/Monat
Qn 10	88,00	€/Monat
Qn 15	132,00	€/Monat
Qn 25	220,00	€/Monat
Qn 40	352,00	€/Monat
Qn 60	528,00	€/Monat
Qn 150	1.320,00	€/Monat

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Das gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

(2) Für Zusatz- bzw. Absetzzähler wird keine Grundgebühr erhoben.

(3) Die Leistungsgebühr beträgt:

- für das Entsorgungsgebiet I	2,97	€/m ³
- für das Entsorgungsgebiet II	2,98	€/m ³ .

§ 5 Erhöhte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 1.200 mg/l übersteigt.

(3) Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times \frac{(1 \times \text{gemessener CSB} - 1.200)}{1.200} \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,54.

Wird der Klammerausdruck der Formel negativ, so wird kein Zuschlag berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet. Im Einzelfall können die zuständigen Verbandsgremien die erhöhte Gebühr auch auf einen geringeren Betrag festsetzen.

(4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr auf Grund eines Messprogramms ermittelt wird. Bei einer Jahresschmutzwassermenge bis zu 10.000 m³ kann die Probe gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Durchschnittsprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Beträgt die Jahresschmutzwassermenge mehr als 10.000 m³, sind mindestens 4 Messungen, bestehend aus jeweils 6 aufeinander folgenden zeitproportionalen Tagesdurchschnittsproben, am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers durchzuführen. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahmen und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann auf Grund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während einer Messung an der gleichen Einleitstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festlegungen getroffen:

a) Die gemessene CSB-Konzentration gilt für das Veranlagungsjahr. In jedem nachfolgenden Veranlagungsjahr hat eine erneute Messung zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei Jahresschmutzwassermengen bis zu 10.000 m³ als auch für Mengen darüber.

b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge nach § 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermenge auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.

- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer, Erbbaupachtberechtigte sowie obligatorisch Berechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o. ä. Anlagen ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§19 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung endet und die bauliche Trennung des Grundstücksanschlusses von der zentralen öffentlichen Einrichtung erfolgt.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 4 a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr und Leistungsgebühr sind 5 Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die auf den Rest des Kalenderjahres entfallende Grundgebühr sowie diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung des Gebührenpflichtigen, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr tagesbezogen nach Datum der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme bzw. des Abnehmerwechsels abgerechnet.
- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (5) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH in Magdeburg beauftragt.

Abschnitt III Dezentrale Schmutzwassergebühr (abflusslose Sammelgruben)

§ 10 Grundsatz

Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach § 1 Abs. 1 b) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr für dezentrale Anlagen nach § 1 Abs. 1 b) wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Sammelgrube erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 3 Abs. 3 nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige abflusslose Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser (Frischwassermaßstab).
- (4) Für die Berechnung des abzurechnenden Frischwassers als Schmutzwasser gilt § 3 Abs. 4 bis Abs. 8 entsprechend.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt 5,62 €/m³.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 19,00 €/Jahr.

§ 13 Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die §§ 6 (Gebührenpflichtige), 7 Satz 1 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht), 8 Erhebungszeitraum) und 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Nachweis der Außerbetriebnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 18 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 11.10.2007.

Abschnitt IV Dezentrale Schmutzwassergebühr (Kleinkläranlagen)

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach § 1 Abs. 1 c (Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 15 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die dezentralen Anlagen nach § 1 Abs. 1c wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgefahrenen Klärschlammes berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgefahrener Inhalt.

§ 16 Gebührensätze

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, den Transport und die Aufbereitung des Fäkalschlammes wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Leistungsgebühr	62,55	€/m ³ .
-----------------	-------	--------------------

§ 17 Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

Die §§ 6 (Gebührenpflichtige), 7 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht), 8 (Erhebungszeitraum), und 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten entsprechend.

Schlussvorschriften

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 4 a die Verbrauchsdaten mit denen der Wasserversorgung vergleicht und Rückschlüsse zieht.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge erheblich von der Schmutzwassermenge des Vorjahres unterscheidet (erhöht oder verringert), so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor-

und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht bis zum 20. Januar des Folgejahres anzeigt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 - d) entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - f) entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - g) gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
 - h) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die in dieser Satzung geregelten Einrichtungen des AWZ Elbe-Fläming außer Kraft.

Die Preisordnung(PO-DIN-KKA) des AWZ Elbe-Fläming vom 24.11.2005 tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.07.2007

- | | | | |
|-----|----------------------------|-----|-------------------------|
| 1. | Stadt Zerbst/Anhalt | 17. | Gemeinde Leps |
| 2. | Stadt Lindau | 18. | Gemeinde Lübs |
| 3. | Stadt Gommern, OT Dornburg | 19. | Gemeinde Moritz |
| 4. | Gemeinde Bornum | 20. | Gemeinde Nedlitz |
| 5. | Gemeinde Bräsen | 21. | Gemeinde Nutha |
| 6. | Gemeinde Buhendorf | 22. | Gemeinde Polenzko |
| 7. | Gemeinde Deetz | 23. | Gemeinde Prödel |
| 8. | Gemeinde Dobritz | 24. | Gemeinde Ragösen |
| 9. | Gemeinde Gehrden | 25. | Gemeinde Reuden |
| 10. | Gemeinde Gödnitz | 26. | Gemeinde Serno |
| 11. | Gemeinde Grimme | 27. | Gemeinde Stackelitz |
| 12. | Gemeinde Güterglück | 28. | Gemeinde Steutz |
| 13. | Gemeinde Hohenlepte | 29. | Gemeinde Straguth |
| 14. | Gemeinde Hundeluft | 30. | Gemeinde Thießßen |
| 15. | Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. | Gemeinde Walternienburg |
| 16. | Gemeinde Jütrichau | 32. | Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2007

- | | | | |
|----|-----------------|----|------------------------------|
| 1. | Stadt Loburg | 4. | Gemeinde Schweinitz |
| 2. | Gemeinde Hobeck | 5. | Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. | Gemeinde Rosian | 6. | Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Veröffentlicht am: 09.11.2007 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
 10.11.2007 Landkreis Wittenberg
 30.11.2007 Landkreis Jerichower Land
 22.12.2007 Dessau-Roßlau

in Kraft ab 01.01.2008